Frankfurter Zeitung
11./X. 1914.

Der Getreide- und Mehlpreis.

w München, 10. Oktbr. (Priv.-Tel.) Der Gesamtvorstand des bayerischen Christlichen Bauernvereins faßte nach einem eingehenden Referat seines Führers Dr. Heim einstimmig einen Beschluß, der sich dahin ausspricht, daß die wichtigste Maßnahme der nächsten Zeit eine von der Regierung durchgeführte Verteilung unserer Getreide- sowie unserer Weizenvorräte sei. Die Versammlung hält jede Maßnahme für wirkungslos, wenn diese Verteilung nicht platzgreift. Durch Einführung eines Höchstpreises würde unser Brotgetreide nicht vermehrt, sondern unter Umständen gar verringert und rascher aufgezehrt. Als wirksamste Maßnahme betrachtet die Versammlung den Vorgang, der in der Schweiz bereits zur Durchführung gekommen ist, nämlich die Einführung eines Staatsmonopols, indem der Staat die Brotgetreidevorräte kauft und gegen bestimmten Mahllohn den Müllern zur Vermahlung überläßt, die dadurch gewonnenen Vorräte an Mehl nach den Köpfen der Bevölkerung verteilt, den Detailpreis für verkauftes Mehl vorschreibt, mit entsprechendem Gewinn für den Zwischenhandel und entsprechenden Preis auch für das Brot vorschreibt. Wenn sich die Regierung zu dieser durchgreifenden Maßnahme nicht entschließen könne, dann müßten Mindestvorschriften erlassen werden bezüglich der Verwertung des Weizenmehls, besonders einschneidende Vorschriften über die Herstellung von Weiß- und Kleinbroten. Eine weitere Maßnahme zur Streckung unserer Brotgetreidevorräte wird erblickt in einer Durchmahlung des Weizens und Roggens, indem künftig nur zwei Sorten Roggen- und Weizenmehl hergestellt und in den Handel gebracht werden dürften. Ferner spricht sich die Versammlung dafür aus, daß die Staffeltarife wieder beseitigt werden sollen und an ihre Stelle der Spezialtarif 3 für die Beförderung von Getreide und Bodenprodukten Einführung finden sollen. Für den Fall, daß der Bundesrat sich zu keiner der obigen Maßnahmen entschließen sollte, sondern sich auf die Festsetzung des Höchstpreises beschränken sollte, erklärt es die Versammlung für notwendig, daß dieser Höchstpreis nicht nur für den Produzenten festgestellt werde, sondern ebenso für den Handel, indem die Zuschläge zum Einkaufspreis gesetzlich bestimmt würden, ebenso für die Müller, d. h. für die Mehlpreise und in letzter Linie für den Detailverkauf, sei es in Form von Mehl oder von Brot.